

Quellen:

Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV

§ Die Europäische Gesetzgebung ist im Internet unter folgender Adresse zu finden: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm>

Futtermittelgesetz/Futtermittelverordnung, Anlagen 5 und 6

§ Deutsche Gesetze in ihrer jeweils gültigen Version sind einsehbar unter: www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht



Transportanforderungen



Anforderungen für den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben

Vorfrachten und Reinigung (Beispiele)

Folgende Tabelle gibt zur Einteilung von Vorfrachten und Reinigungsmaßnahmen einige Beispiele für den nachfolgenden Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln:

Vorfracht	Reinigungsmaßnahme vor einem	
	Rüben-transport	Futtermittel-transport
Zuckerrübe	keine	1
Pressschnitzel	1	1
Carbokalk	1	2
Rübenerde	1	1
Getreide	1	1
Silage	1	1
Stallmist	3	3
Branntalk (CaO)	1 2	1 2
Kalkammonsalpeter	1 2	1 2

1 Grundsätzlich Trockenreinigung (besenrein), im Einzelfall, soweit Ladungsreste nach Trockenreinigung vorhanden sind, ist nasse Nachreinigung erforderlich

2 Hochdruckreinigung

3 Hochdruckreinigung mit Reinigungsmitteln

Nordzucker AG
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig
Telefon 0531-2411-169
Telefax 0531-2411-101

www.nordzucker.de



I. Allgemeine Anforderungen

Transportfahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den jeweiligen Transport (Rübe oder Futtermittel) geeignet sein.

a) Vermeidung von Kontaminationen

Es ist sicherzustellen, dass durch den Transport keine Verunreinigung stattfindet – weder aufgrund der Beschaffenheit des Transportfahrzeuges vor der Beladung noch während des Transportes. Insbesondere müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Kontamination mit verbotenen und unerwünschten Stoffen auszuschließen. Festgelegt sind diese Stoffe in der Futtermittelverordnung, Anlagen fünf und sechs, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV. Dazu gehören u. a. Schlachtabfälle, Klärschlamm, Hausmüll, Glas, Speiseabfälle sowie giftige und ätzende Stoffe.

Eine Kontamination mit Schädlingen ist soweit wie möglich zu verhindern.

b) Transportverbot

Es dürfen keine Transportfahrzeuge eingesetzt werden, auf denen nach dem 1. September 2005 verarbeitete tierische Proteine (z. B. Knochenmehle, Fleischknochenmehle, Fischmehle, Mischdünger und Rückstände aus Biogasanlagen, die diese Komponenten enthalten) transportiert wurden.

c) Reinigung

Transportbehälter und Fahrzeuge sind in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Es dürfen keine technisch vermeidbaren Rückstände von verwendeten Reinigungsmitteln auf der Ladefläche vorhanden sein.

Je nach Vorfracht kann es notwendig sein, unterschiedliche Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere bei Produktwechseln (z. B. Futtermittel nach Rüben) zu beachten. Sofern beim Rübentransport Rüben als Vorprodukt transportiert wurden, sind Erdreste auf der Ladefläche zulässig. Ansonsten sind Reste vorheriger Ladungen nicht zulässig.

II. Besondere Anforderungen

Die Ladung sollte auch aus Gründen der Ladungssicherung mit einer sauberen und geeigneten Plane abgedeckt sein.

Eine abgeplante Ladung vermeidet

- die Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und einen Gewichtsverlust während des Transportes.
- ein Herabfallen von Ladung, wodurch der nachfolgende Verkehr gefährdet wird. Eine solche Gefährdung wird zunehmend geahndet.

Sofern Futtermittel im Rücktransport transportiert werden, ist vor der Beladung mit Futtermitteln darauf zu achten, dass

- beim Transport von Pressschnitzeln und Rübekleinteilen Reinigungswasser von der Ladefläche abgelaufen ist.
- beim Transport von trockener Ware (Melasseschnitzel, Trockenschnitzel) die Ladefläche sauber und vollständig trocken ist.

Melasse darf ausschließlich in geeigneten Behältern transportiert werden. Diese müssen sauber und geruchsfrei sein.

III. Kontrollen/Zurückweisungen

Nordzucker wird stichprobenartig Kontrollen im Hinblick auf die Transportqualität durchführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich Nordzucker vor, eine Ent- bzw. Beladung zu verweigern.